

Statuten

Version 18. Mai 2021 – revidierte Statuten z.H. SPIN-GV vom 19.9.2022

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Power-to-X Collaborative Innovation Network (SPIN)» besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener, sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutraler Verband, der sich als Verein nach Artikel 60 ff. ZGB konstituiert. Der Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle, namentlich bei Swissmem, Pfingstweidstrasse 102, 8037 Zürich.

2. Zweck

¹SPIN-PtX verfolgt den Zweck, in der Schweiz und global eine 100% klimaneutrale und erneuerbare Energieversorgung zu beschleunigen und mindestens netto Null Treibhausgas-Emissionen (insbesondere CO₂) bis 2050 zu erreichen.

²Dieser Zweck wird mit folgenden Mitteln erreicht:

1. Etablieren von Power-to-X als Schlüssel-Technologien zur Umsetzung klimaneutraler und erneuerbarer Lösungen, insbesondere erneuerbare feste, flüssige und gasförmige Treib- und Kraftstoffe, Chemie-Produkte, nachhaltige Speicherlösungen und Sektorenkopplung. Mit dem Begriff «Power» ist in diesen Statuten jegliche Form von Energieträgern aus erneuerbaren Quellen gemeint;
2. Verbesserung der Voraussetzungen für Carbon Capture basierte Technologien (Storage & Utilisation);
3. Optimierung der Kosten, Effizienz und Effektivität von Power-to-X Technologien;
4. Vermarktung von Power-to-X-Produkten durch Innovation zu ermöglichen, zu beschleunigen und zu etablieren;
5. Entwicklung und Förderung geeigneter nationaler und internationaler Rahmenbedingungen für Power-to-X-Technologien, einschliesslich der gesetzlichen Rahmenbedingungen;
6. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Power-to-X-Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik in der Schweiz und international und Ermöglichung einer gemeinsamen Zielrichtung;
7. Vertretung der Verbandsmitglieder und der Ziele des Verbandes mit einer gemeinsamen Stimme nach aussen und international, mit Fokus auf Europa.

MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliederkategorien und Erwerb der Mitgliedschaft

¹Bei SPIN können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:

- a) Gewinnerorientierte Unternehmen mit eigener juristischer Persönlichkeit
- b) Stiftungen, Vereine und Verbände
- c) Öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften
- d) Natürliche Personen (Einzelpersonen)

²Mitglieder bekunden mit ihrem Beitritt, dass sie sich mit dem Zweck von SPIN einverstanden erklären.

³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen.

⁴Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich in besonderem Mass um SPIN verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.⁵ Jedes ordentliche Mitglied der Kategorien a), b) und c) verfügt über eine Stimme. Natürliche Personen und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Rechte und Pflichten

¹Die Mitglieder unterstützen den Verein und die von ihm geschaffenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Nur die Mitglieder der Kategorien a), b) und c) haben ein Stimmrecht. Die Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder sind in die Organe des Vereines wählbar.

²Die Mitglieder der Kategorien a), b) und c) bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Für gewinnorientierte Unternehmen wird dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt und richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeitenden in der Schweiz. Es werden die folgenden Gruppen vorgesehen:

- Gruppe 1: 0–9 Mitarbeitende
- Gruppe 2: 10–49 Mitarbeitende
- Gruppe 3: 50–499 Mitarbeitende
- Gruppe 4: 500–999 Mitarbeitende
- Gruppe 5: ab 1000 Mitarbeitende

Gewinnorientierte Unternehmen, welche Mitglied von Swissmem und zudem Mitglied in einem der Swissmem Industriesektoren NES, VBM, T&D, ASD sowie AUTO sind, können mit einem Beitrag, der gegenüber dem Beitrag für gewinnorientierte Unternehmen sehr stark reduziert und grössenabhängig zwischen 100 – 2000 Franken ist, Mitglied bei SPIN werden.

³Für die anderen Mitglieder (Stiftungen, Vereine, Verbände, öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften, Einzelpersonen etc.) erfolgt die Festsetzung des Mitgliederbeitrages durch den Vorstand. Dabei gilt, dass die Mitglieder der jeweiligen Kategorie bezüglich der Festlegung des Mitgliederbeitrags gleich behandelt werden müssen.

⁴Die Dienstleistungen von SPIN stehen den Mitgliedern gemäss Mitgliedschaftsreglement zur Verfügung.

5. Austritt und Ausschluss

¹Unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist und Erfüllung aller Verpflichtungen kann jedes Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres aus SPIN austreten. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft.

²Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann jederzeit ausgesprochen werden. Er erfolgt durch den Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussentscheides geltend zu machen. Ein Ausschluss kann vom Vorstand namentlich ausgesprochen werden, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten werden oder wenn ein Mitglied gegen die Ziele von SPIN handelt.

ORGANE

6. Organe

¹Die Organe von SPIN sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Revisionsstelle
- c) der Vorstand

SPIN unterhält eine die Geschäftsstelle. Es können Kommissionen und Beiräte eingesetzt werden, welche durch den Vorstand bestimmt werden.

²Die Arbeitsweise und Befugnisse der Organe richten sich nach den Statuten.

7. Die Generalversammlung

7.1. Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SPIN. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig.

²Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und Genehmigung der Reglemente
- b) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge für gewinnorientierte Unternehmen
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- e) Entlastung der Vereinsorgane
- f) Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden
- g) Auflösung oder Fusion des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- h) Aufsicht über die Tätigkeiten der anderen Organe sowie
- i) Wahl von einem/einer oder mehreren Ehrenpräsidenten/innen.

7.2. Einberufung, Anträge und Fristen

¹Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Geschäftsstelle im Auftrag des Präsidiums einberufen und kann auch online oder hybrid stattfinden. Ferner ist sie einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

²Das Datum der Generalversammlung wird spätestens 20 Tage im Voraus den Mitgliedern mitgeteilt.

³Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht sein, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.

⁴Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste und den Entscheidungsgrundlagen wird spätestens 10 Tage vor der Versammlung verschickt.

7.3. Beschlussfassung

¹Vorsitzende/r der Generalversammlung ist in der Regel ein Mitglied des Präsidiums. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung und unterbreitet dieser die Beschlüsse, die von der Generalversammlung gefasst werden müssen.

²Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die ordentlich traktandiert wurden.

³Während der Generalversammlung können die stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsleiter/in unter Vorbehalt der Statuten zu den traktandierten Geschäften Anträge stellen.

⁴Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

⁵Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

⁶Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷Wahlen und Abstimmungen erfolgen bei physischer Durchführung offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

⁸Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Swissmem stellt den Protokollführer.

⁹Anstelle der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand auch über grundsätzliche Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern durchführen. Solche auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse sind anlässlich der nächsten Generalversammlung ins Protokoll aufzunehmen. Es gelten die Fristen gemäss Artikel 7.2.

7.4. Stimmverteilung an der GV

Vorschlag: sehr einfache Regelung (1 Mitglied = 1 Stimme) – anstatt komplexe Regelung:

Die ordentlichen Mitglieder der Kategorien a), b) und c) haben das Recht abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

¹ Jedes Mitglied der Kategorien a), b) und c) hat eine Stimme.

⁵Einzelpersonen und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

8. Die Revisionsstelle

¹Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

²Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Vorstand

9.1. Wahl und Amtsdauer

¹Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Die Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand wird durch ein Präsidium geführt, welches durch die Generalversammlung gewählt wird. Das Präsidium besteht aus 3 Co-Präsidenten/innen, je eine/r aus Industrie, vorgeschlagen von Swissmem, Politik und Wissenschaft/Forschung.

³Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst; Das Präsidium (3 Co-Präsidenten/innen) sowie 6 einfache Vorstandsmitglieder bilden den minimalen Gesamtvorstand von 9 Mitgliedern. Von den 6 einfachen Vorstandsmitgliedern sollen mindestens vier von der Industrie kommen.

9.2. Einberufung, Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand legt das Jahresprogramm im Sinne von Artikel 2 der Statuten und im Rahmen der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten fest.

²Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Verabschiedung des Budgets und Aufsicht über das Personalwesen
- f) Wahl der Geschäftsführung
- g) Überwachung der Geschäftsstelle und ihrer Aussenstellen sowie sämtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten
- h) Vorbereitung der Generalversammlung und deren Geschäfte
- i) die Einsetzung von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen sowie die Ernennung von deren Mitgliedern
- j) Vorschlag von neuen Mitgliedern des Vorstandes, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident/innen
- k) Erlass von Reglementen
- l) Abschluss von Mandats- und anderen Verträgen sowie
- m) alle Entscheide grundsätzlicher Natur, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

³Im Rahmen dieser Statuten vertritt der Vorstand SPIN gegen aussen und entscheidet in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴Das Präsidium sowie der/die Kassier/in und der/die Geschäftsführer/in führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigte bestimmen.

⁵Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidiums oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Er trifft sich nach Bedarf, in der Regel quartalsweise. Sitzungen des Vorstands können auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

⁶Der Vorstand kann die Organisation und Arbeitsweise des Vorstandes in weiteren Reglementen regeln.

9.3. Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen.

²Auf dem Zirkularweg können Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst werden.

³Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung können Anträge stellen, über die der Vorstand zu beschliessen hat.

⁴Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

9.4. Dringlichkeitsbeschluss

¹In dringenden Fällen kann das Präsidium und im Verhinderungsfall zwei Co-Präsidenten/innen mit einem weiteren Vorstandsmitglied ohne Verzug Entscheidungen treffen.

²Alle Dringlichkeitsbeschlüsse müssen auf dem Zirkularweg innert Wochenfrist vom Vorstand bestätigt werden, ansonsten treten sie nach Ablauf der Wochenfrist ausser Kraft.

9.5. Ehrenamtlichkeit

¹Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

10. Kommissionen und Beiräte

¹Der Verband kann per Vorstandsbeschluss Kommissionen und Beiräte einsetzen. Diese Organe erstatten dem Vorstand und der Geschäftsstelle regelmässig Bericht über Ziele und Fortgang ihrer Arbeiten sowie über geplante Projekte.

²Jeder Kommission steht ein Vorsitzender vor, der in der Regel Mitglied des Vorstandes ist.

³Beiräte werden durch die Geschäftsstelle geführt.

⁴Der Vorstand kann die Organisation und Finanzkompetenz von Kommissionen und Beiräten in einem oder mehreren Reglementen regeln.

11. Die Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird von Swissmem geführt. Der SPIN-Vorstand bestimmt die Geschäftsführung. Swissmem kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Geschäftsführung leitet ein interdisziplinäres Team von Swissmem, nach Bedarf werden Dritte involviert. Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden in seinem separaten Geschäftsreglement (Auftrag) festgehalten. Zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle können nach Bedarf Aufträge an Externe vergeben werden.

FINANZEN

12. Verzicht auf die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Finanzmittel, Aufwand und Haftungsausschluss

¹Der Verein finanziert sich insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Einnahmen der Geschäftsstelle(n) für Leistungen im Auftrag der Mitglieder oder von Dritten
- d) Vermögenserträgen, Zuwendungen und Spenden sowie
- e) weiteren Erträgen.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

AUFLÖSUNG

15. Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung von SPIN bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Für die Auflösung in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verband bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

²Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Generalversammlung keine andere Person damit beauftragt wird.

³Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Vertei-

lung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen. Über die weitere Verwendung des geistigen Eigentums von SPIN (Marken, Zeichen, etc.) entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung des statutarischen Zwecks von SPIN

AUSSTANDS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Ausstandsregelung

Eine Person tritt bei Entscheidungen in den Ausstand, sobald sie in ihren eigenen Interessen über das allgemein übliche Mass betroffen ist. Sie kann aber angehört werden.

17. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

¹Die vorliegenden Statuten können durch vom Vorstand erlassene Reglemente ergänzt und präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

²Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung von SPIN am 19.9.2022 genehmigt.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Martin Bäumle

.....